

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

An den Vorsitzenden des Stadtrates

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#7-13

Datum
12.12.2025

**Widerspruch gemäß § 65 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegen
den Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2025 zur Vorlage Nr. BV 0357/2025
„Antrag der Fraktionen – Verwendung des neuen Logos“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 10.12.2025
beschlossen, die Verwendung des neuen Logos der Einheitsgemeinde durch den
Hauptverwaltungsbeamten und die Stadtverwaltung mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

Gegen diesen Beschluss lege ich hiermit gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA in meiner Funktion als
Bürgermeister und Hauptverwaltungsbeamter Widerspruch ein, da der Beschluss rechtswidrig ist
und gegen die gesetzlich festgelegte Kompetenzordnung des Kommunalverfassungsgesetzes
verstößt.

Begründung:

Der gefasste Beschluss ist sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen rechtswidrig.
Er greift unzulässig in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters ein.

**1. Fehlende Zuständigkeit des Stadtrates und Verletzung der Organisationshoheit des
Bürgermeisters (§ 66 Abs. 1 KVG LSA):**

Gemäß § 66 Abs. 1 KVG LSA leitet der Bürgermeister die Verwaltung, ist für den
ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

Die Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes der Verwaltung, einschließlich der Verwendung
eines Logos auf Briefköpfen, der Webseite und in der sonstigen Außendarstellung (Corporate
Design), ist ein klassischer Bestandteil dieser Organisationshoheit. Es handelt sich um



ein Geschäft der laufenden Verwaltung, welches der Bürgermeister gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung erledigt.

Der Stadtrat ist für diese Angelegenheit nicht zuständig. Ein Eingriff in die Organisationshoheit des Bürgermeisters ist ihm verwehrt. Ein dennoch gefasster Beschluss ist mangels Zuständigkeit rechtswidrig und damit nichtig.

2. Keine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung (§ 45 Abs. 2 KVG LSA):

Der Beschluss kann nicht auf § 45 Abs. 2 KVG LSA gestützt werden.

Eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung liegt nur dann vor, wenn eine Entscheidung den rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde nachhaltig verändert oder eine politische Grundsatzentscheidung darstellt.

Die Einführung oder Verwendung eines Logos erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Es handelt sich um eine verwaltungsorganisatorische Maßnahme, nicht um eine politische Grundsatzentscheidung.

Auch eine Zuständigkeit nach § 45 Abs. 2 Nr. 14 KVG LSA scheidet aus. Diese Norm erfasst ausschließlich hoheitliche Symbole wie Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Kommune. Ein Logo ist kein hoheitliches Symbol, sondern Teil des Corporate Designs und unterliegt daher nicht der Beschlusskompetenz des Stadtrates.

3. Fehlerhafte sachliche Begründung des Antrags:

Die dem Beschluss zugrundeliegende Begründung, die Verwendung des Logos verstoße gegen einen früheren Stadtratsbeschluss, ist nachweislich falsch.

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung dargelegt, existiert kein solcher Stadtratsbeschluss zur Verwendung eines Logos für die Einheitsgemeinde. Der Beschluss basiert somit auf einer unzutreffenden Tatsachenbehauptung.

4. Schädliche Folgen für die Gemeinde:

Unabhängig von der klaren Rechtswidrigkeit ist der Beschluss auch geeignet, der Gemeinde zu schaden. Er:

- behindert die Entwicklung eines einheitlichen und modernen Verwaltungsauftritts,
- schwächt die Außenwahrnehmung der Einheitsgemeinde,
- demotiviert Mitarbeitende, die das Logo mit hohem Engagement und ohne zusätzliche Haushaltsmittel entwickelt haben,
- vermittelt nach außen den Eindruck einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit.

Diese Folgen widersprechen dem Interesse der Gemeinde an einer funktionierenden und zeitgemäßen Verwaltung.

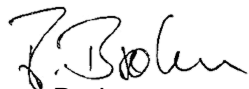
Rechtsfolge

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Der beanstandete Beschluss darf daher nicht vollzogen werden.

Der beanstandete Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Stadtrates erneut zu fassen, um unter Berücksichtigung der dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte eine erneute Entscheidung herbeizuführen.

Für den Fall, dass der Stadtrat an dem Beschluss festhält, werde ich meiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA nachkommen und die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

Mit freundlichen Grüßen


Brohm
Bürgermeister